

Zu Ltg.-1619/A-1/94-2017

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Mag. Mandl

zum Antrag der Abgeordneten Erber, Bader, Moser, Hinterholzer, Mag. Hackl, Kasser und Schuster betreffend **Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007)**, Ltg.-1619/A-1/94-2017

Der genannte Antrag betreffend Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007) wurde am 20. Juni 2017 im NÖ Landtag eingebracht.

Nunmehr hat sich ergeben, dass es für die Ausübung der Tätigkeit des sozialen Alltagsbegleiters erforderlich ist, dass dieser im Rahmen des Berufsbildes – ebenso wie der Heimhelfer – eigenverantwortlich tätig sein kann. Da es sich bei der Tätigkeit des sozialen Alltagsbegleiters um rein hauswirtschaftlich-soziale Tätigkeiten handelt und keinerlei Pfllegetätigkeiten umfasst sind, spricht nichts dagegen, dass er/sie in diesem Bereich eigenverantwortlich tätig sein kann.

Daher ist eine entsprechende Bestimmung in § 2a Abs. 2 aufzunehmen.

Der dem Antrag angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

1. Ziffer 4 lautet:

„4. Nach dem § 2 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

### **„Abschnitt 1a**

### **Soziale Alltagsbegleiterin oder Sozialer Alltagsbegleiter**

#### § 2a

#### Berufsbild und Tätigkeitsbereich

(1) Die Soziale Alltagsbegleiterin oder der Soziale Alltagsbegleiter ist eine ausgebildete Kraft, die zur lebensweltorientierten Begleitung und

Betreuung von betreuungsbedürftigen Menschen im Alltag in Ergänzung zu anderen Angehörigen von Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen befähigt ist.

- (2) Die Tätigkeiten der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters werden in ambulanter Form im Wohnbereich der oder des Betreuten erbracht. Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich und bei den Aktivitäten des täglichen Lebens werden unter Berücksichtigung der Anordnungen der oder des Betreuten sowie von in Sozial- oder Gesundheitsberufen tätigen Personen eigenverantwortlich erbracht.
- (3) Zu den Aufgaben der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters zählen insbesondere:
1. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten,
  2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (etwa Einkaufen, Post, Apotheke, Behörden),
  3. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten,
  4. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
  5. Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger,
  6. Aktivierung und Motivierung betreuungsbedürftiger Menschen,
  7. Dokumentation.““

2. Ziffer 14 lautet

„14. Im § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Die Berufsbezeichnung „Soziale Alltagsbegleiterin“ oder „Sozialer Alltagsbegleiter“ darf nur von Personen geführt werden, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen,
  3. eine Ausbildung gemäß § 10a absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde,
  4. die Tätigkeit aufgrund der Anordnung der oder des Betreuten sowie von in Sozial- oder Gesundheitsberufen tätigen Personen erbringen. Die Überprüfung der Qualität erfolgt durch die anordnende Person.““